

## Rechtliche Hinweise

Die vPE Bank ist bemüht, die Richtigkeit und Aktualität der abgerufenen Informationen ständig sicherzustellen, übernimmt hierfür aber keine Gewähr. Die in den Websites der vPE Bank enthaltenen Daten, Studien, Kommentare, Einschätzungen, Meinungen, Darstellungen und sonstigen Angaben und Mitteilungen stellen keine Anlageberatung dar. Sie dienen ausschließlich zur Information. Sie stellen kein Angebot, keine Aufforderung oder Anregung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Optionen, Optionsscheinen oder sonstigen Finanzinstrumenten dar.

- Die vPE Bank übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen und Angaben.
- Sie haftet nicht für Schäden auf Grund von Handlungen, welche ausgehend von den angebotenen Informationen vorgenommen werden.
- Hinsichtlich weiterer Informationen und möglicher Interessenkonflikte der Ersteller von Finanzanalysen, die auf dieser Seite wiedergegeben oder zitiert werden, wird auf die Internetseite des jeweiligen Erstellers und dessen sonstiges Informationsangebot verwiesen, sofern Interessenkonflikte nicht bereits im Rahmen der jeweiligen Publikation veröffentlicht wurden.

Die Kommunikation findet in deutscher und englischer Sprache statt. Telefonisch erreichen Sie uns in der Zeit von 9 Uhr bis 17 Uhr.

Die vPE Bank prüft und aktualisiert die Informationen auf ihrer Webseite ständig. Trotz aller Sorgfalt können sich die Daten verändert haben. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann daher nicht übernommen werden. Gleiches gilt auch für alle anderen Webseiten, auf die mittels Link verwiesen wird. Die vPE Bank ist für den Inhalt der Webseiten, die aufgrund einer solchen Verbindung erreicht werden, nicht verantwortlich.

Des Weiteren behält sich die vPE Bank jederzeit das Recht vor, Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen.

Inhalt und Struktur der vPE Bank Webseite sind urheberrechtlich geschützt.

## **Wesentliche Anlegerinformationen über die VPE Bank und ihre Wertpapierdienstleistungen und -nebdienstleistungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten, sowie weitere Informationen.**

### **A Allgemeine Informationen**

## 1. Name und Anschrift der Bank

vPE WertpapierhandelsBank AG  
Maximiliansplatz 17  
80333 München

## 2. Filialen

Falls der Kunde eine Geschäftsbeziehung mit der Bank über eine Filiale eingeht, ist grundsätzlich die Hauptniederlassung in München die für die Geschäftsverbindung maßgebliche und zuständige Stelle. Dies gilt auch bei Online-Eröffnungen. Absender des Begrüßungsansprechens ist in der Regel die Hauptniederlassung, wobei im Einzelfall auch die Filiale zuständig sein kann.

## 3. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank (Vorstand)

Diese Information stellt die Bank dem Kunden auf der Homepage [www.vpeag.de](http://www.vpeag.de) im Impressum“ zur Verfügung. Die Bank ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 123226 eingetragen. Die Bank wird in jeder weiteren Korrespondenz mit dem Kunden die für ihn maßgeblichen Angaben zur Bank mitteilen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Bank, (gemäß Artikel 22 (1) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft über die Umsatzsteuer) lautet:

St.-Nr.: DE 198611871

Legal Entity Identifier (LEI-Code): 529900I5DXNGYBVA1686

## 4. Zuständige Aufsichtsbehörden

Die Bank ist ein Finanzdienstleistungsunternehmen i.S.v. § 1a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1,2, 3, 4 und 5 KWG, und verfügt über die Erlaubnis als Bankgeschäft das Finanzkommissionsgeschäft zu betreiben. Die BaFin Reg.-Nr. lautet: 115868.  
[www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW Postfach 04 03 47,10062 Berlin) zugeordnet. Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Depotinhabern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Depotinhabern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000,00 EUR pro Gläubiger, schützt. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne dieses Gesetzes sind die Verpflichtungen eines Instituts zur Rückzahlung von Geldern, die Depotinhabern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden.

Die Bank hat am 10.11.2015 den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr in sämtliche Ländern der EU, gemäß § 24a Abs. 1 KWG i.V.m. Art. 31 der Richtlinie 2004/39/EU, bei der BaFin angezeigt.

In den USA ist die Bank Mitglied der FINRA ID: 147183 und der SEC ID: 8-67882.

## 5. Wertpapierdienstleistung der Bank

Die vPE Bank erhielt am 3. Februar 1999 die Erlaubnis nach § 32 KWG Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1, 1a, 1c, 2, 3 und Nr. 5 KWG zu erbringen. Gemäß § 64i Abs. 1 Satz 1 KWG gilt die Erlaubnis für die Anlageberatung zum 1. November 2007 und für das Platzierungsgeschäft zum 13. März 2008 als erteilt. Mit Erlaubnisbescheid der BaFin vom 28. November 2008 wurde der Gesellschaft zusätzlich zu den vorgenannten Finanzdienstleistungen die Erlaubnis für Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG (Finanzkommissionsgeschäft) erteilt. Die vPE Bank ist seither Wertpapierhandelsbank im Sinne von § 1 Abs. 3d Satz 3 KWG. Die Bank selbst führt keine Depots und bietet selbst auch keinen Zahlungsverkehr an.

## **6. Berater und Betreuer**

Neben Beratern und Betreuern in unseren Filialen sind für die Bank zusätzlich keine vertraglich gebundenen Vermittler als selbstständige Finanzberater tätig

## **B Informationen zu den Wertpapierdienstleistungen**

### **1. Angaben zur maßgeblichen Sprache**

Die maßgebliche Sprache für die Geschäftsverbindung ist Deutsch, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist. Der Kunde kann in Deutsch mit der Bank kommunizieren und erhält Dokumente sowie andere Informationen jeweils in Deutsch, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden.

## **C Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen**

### **1. Kundenbeschwerden**

Der Kunde kann sich über verschiedene Wege an die Bank wenden:

persönlich: direkt beim persönlichen Berater oder bundesweit in allen Filialen der Bank.

telefonisch: direkt beim persönlichen Berater oder unter 089-296491

E-Mail: Der Kunde kann der Bank eine E-Mail schreiben: [compliance@vpeag.de](mailto:compliance@vpeag.de)

schriftlich: Der Kunde kann einen Brief an Bank, Maximiliansplatz 17, 80333 München schreiben.

### **2. Informationen zur Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte**

#### **2.1 Informationen**

Bei der erstmaligen Erbringung einer Wertpapierdienstleistung für einen Privatkunden oder professionellen Kunden muss die Bank – aufgrund gesetzlicher Vorgaben – mit dem Kunden eine schriftliche Vereinbarung, die mindestens die wesentlichen Rechte und Pflichten der Bank und des jeweiligen Kunden im Hinblick auf Wertpapiergeschäfte enthält, dokumentieren. Für Zwecke der Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen gilt dies nur, soweit ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen auch eine regelmäßige Prüfung der Geeignetheit anbietet. Die Bank schuldet und erbringt im Rahmen der Anlageberatung keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der Finanzinstrumente bzw. keine regelmäßigen Berichte über die Geeignetheit der Finanzinstrumente. Für Wertpapiergeschäfte hat die Bank die „Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte“ vorgesehen.

## **2.2 Maßgebliche Bedingungen und Regelwerke**

Bestandteil der Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte der Bank sind die folgenden Bedingungen und Regelwerke: „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ der Bank, Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Bank für den Bereich Privat- und Firmenkunden. Vor dem Abschluss von Termingeschäften werden die Bank und der Kunde gesonderte Vereinbarungen treffen. Diese Rahmenvereinbarung mit den vorstehend genannten Bedingungen und Regelwerken gilt auch für Derivate- und Devisen-Geschäfte.

## **3. Informationen zur Depoteröffnung**

### **3.1 Zustandekommen des Vertrags**

Der Kunde gibt gegenüber der Bank eine für ihn bindende Erklärung auf Abschluss der Rahmenvereinbarung über Wertpapiergeschäfte ab, indem er die Rahmenvereinbarung über Wertpapiergeschäfte unterzeichnet. Mit der Annahme des Antrags durch die Bank kommt die Rahmenvereinbarung über Wertpapiergeschäfte zwischen dem Kunden und der Bank zustande. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Antrags. Soweit der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume der Bank abgeschlossen wurde, kann der Kunde seine auf den Abschluss der Rahmenvereinbarung über Wertpapiergeschäfte gerichtete Erklärung nach Maßgabe der dafür geltenden gesetzlichen Regelungen widerrufen.

### **3.2 Wesentliche Leistungsmerkmale für das Depot und für Wertpapiergeschäfte**

#### **3.2.1 Ausführung von Wertpapiergeschäften**

Die Bank behält sich vor, einen Auftrag des Kunden zur Ausführung einer Order in Wertpapieren nicht anzunehmen oder auszuführen, z. B. wenn Pflichtangaben des Finanzinstruments nicht verfügbar sind oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörden bestehen. Der Kunde kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteile, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere, über die Bank erwerben und veräußern. Die Liste aller möglichen Wertpapiere, die für Zwecke dieses Depots erworben werden können, steht dem Kunden auf folgender Website [www.vpeag.de](http://www.vpeag.de) jederzeit zur Verfügung. Diese Liste stellt keine Empfehlung oder Beratung dar. Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften oder Festpreisgeschäften ab. Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wird. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil

der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“. Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, erfolgt die Zahlung und Verbuchung innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-) Markt geltenden Erfüllungsfristen. Die gehandelten Wertpapiere werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf), entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem vom Kunden benannten Konto belastet oder gutgeschrieben. Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissions- und Festpreisgeschäften werden in der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt. Die Depotstelle informiert den Kunden unmittelbar nach jedem Kauf und Verkauf durch eine Wertpapierabrechnung.

### **3.3 Wichtige Risikohinweise**

Der Handel mit Finanzinstrumenten erfordert besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen und ist deshalb für viele Kapitalanleger nicht geeignet. Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen: Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise, Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten, Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Ein Widerrufsrecht des Kunden bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen besteht nicht hinsichtlich Geschäften in Finanzinstrumenten, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthalten die gesonderte „Wichtige Risikowarnung“ der Bank und die Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. Sie sollten vom Handel - welcher Art auch immer - absehen, wenn Sie die Art der Transaktionen die Sie eingehen und das wahre Ausmaß der involvierten Risiken nicht genau verstehen.

### **3.4 Preise**

Je nach Transaktionshäufigkeit/-volumen stehen den Kunden unterschiedliche Depotmodelle zur Wahl, die sich im Grundpreis und in den Provisionen für Transaktionsleistungen unterscheiden. Die Höhe der Preise kann der Kunde dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ unter Kapitel I „Preise für Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen für Privatkunden“ entnehmen.

### **3.5 Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern bei der Wertpapieranlage**

Bei der Investition in Finanzinstrumente können weitere Kosten und Steuern anfallen. Details können in der Regel den Verkaufsunterlagen zu dem jeweiligen Finanzinstrument entnommen werden. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung bzw. Rückzahlung des jeweiligen Finanzinstruments einen Steuerberater involvieren. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Einkünfte aus Wertpapieren sowie Guthabenzinsen sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B.

Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

### **3.6 Mindestlaufzeit und vertragliche Kündigungsbedingungen**

Eine Mindestlaufzeit wird für den Depot- und Kontovertrag nicht vereinbart. Eine unterjährige Depoteröffnung und -schließung ist jederzeit und ohne Kündigungsfrist möglich.

### **3.7 Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde**

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben. Daneben gilt die „Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte“ zwischen Bank und Kunde. Zudem gelten die in den Geschäftsbedingungen enthaltenen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthalten, z. B. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

## **4. Widerrufsrechte**

Der Kunde kann die auf Abschluss eines Depotvertrags und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen gerichtete Willenserklärung widerrufen, wenn er diese Willenserklärung außerhalb der Geschäftsräume der Bank oder im Fernabsatz, wie jeweils durch das Bürgerliche Gesetzbuch definiert, abgegeben hat. Das Widerrufsrecht des Kunden bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen besteht nicht hinsichtlich Geschäften in Finanzinstrumenten, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Ein Widerrufsrecht besteht dagegen bei Geschäften über den Kauf oder Verkauf von Anteilen an offenen Investmentfonds, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden.

## **D Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte**

Für Wertpapiergeschäfte zwischen Kunde und Bank (im Folgenden: „Bank“) gelten die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung.

### **1. Maßgebliche Bedingungen und Regelwerke**

Die folgenden Bedingungen und Regelwerke sind Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung:

- 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank,*
- 2. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Ausführungsgrundsätze der Bank („Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“),*
- 3. der das Wertpapiergeschäft betreffende Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.*

Vor dem Abschluss von Termingeschäften werden die Bank und der Kunde gesonderte Vereinbarungen treffen. Diese Rahmenvereinbarung mit den vorstehend genannten Bedingungen und Regelwerken gilt jedoch auch für Termingeschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z. B. Optionsscheine).

## **2. Zustimmung zur Ausführung von Wertpapiergeschäften außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme (MTF) und organisierter Handelssysteme (OTF)**

Die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Ausführungsgrundsätze der Bank, die dem Kunden bei Eröffnung einer Kundenbeziehung im Hinblick auf Wertpapiergeschäfte zur Verfügung gestellt werden, sehen den Abschluss von Festpreisgeschäften mit der Bank und die Ausführung von Kommissionsgeschäften außerhalb organisierter Märkte (Börsen), multilateraler Handelssysteme und organisierter Handelssysteme vor. Eine derartige Ausführung von Kundenaufträgen setzt voraus, dass der Kunde hierzu generell oder in Bezug auf jedes Wertpapiergeschäft seine ausdrückliche Zustimmung erklärt. Mit Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung erteilt der Kunde diese Zustimmung für die in den Ausführungsgrundsätzen vorgesehenen Fälle.

## **3. Einverständnis zur Nutzung elektronischer Medien zur Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen**

Der Kunde kann sich damit einverstanden erklären, dass ihm die Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen über die von ihm gewählten elektronischen Medien zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen umfassen insbesondere: das jeweilige Produktinformationsblatt über Finanzinstrumente nach Wertpapierhandelsgesetz, die jeweiligen „Wesentlichen Anlegerinformationen“, das jeweilige „Basisinformationsblatt“, den jeweiligen Verkaufsprospekt, den jeweiligen Jahres- bzw. Halbjahresbericht, etwaige von der Bank erstellte oder von Emittenten erstellte Informationen zu Finanzinstrumenten, wie z. B. Fondsporträts (Informationen zu Fonds) oder Kundenpräsentationen, sowie die „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ inkl. „Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie weitere vorvertragliche Informationen“ für den Unternehmensbereich Privat- und Firmenkunden. Die Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen enthalten wesentliche Angaben, insbesondere zu Funktionsweise, Risiken und Kosten der Finanzinstrumente, die der Kunde zur Kenntnis nehmen sollte, bevor er eine entsprechende Anlageentscheidung trifft. Nimmt der Kunde diese nicht zur Kenntnis, verzichtet er auf wichtige Informationen, die ihm nach der Wertung des Gesetzgebers zu seinem Schutz zur Verfügung gestellt werden. Diese Einverständniserklärung erfasst nicht die Zusendung von Werbung über die vom Kunden gewählten elektronischen Medien. Insbesondere relevant für telefonische Wertpapierberatung, Nachrichtenbox.

## **E Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte**

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf, sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind.

### **1. Überblick**

Die Bank akzeptiert Aufträge vom Auftraggeber per Fax. Für eventuellen Missbrauch, bzw. Nichterhalt wegen technischer oder sonstiger Probleme, haftet der Auftraggeber. Zustimmung zur Ausführung von Wertpapiergeschäften außerhalb organisierter Märkte und Multilateraler Handelssysteme (MTF). Fonds können grundsätzlich an der Börse erworben werden. Der Bank ist es allerdings gestattet, Fonds direkt bei der KAG bzw. über Dritte zu beziehen. Selbiges gilt auch für alle anderen Finanzinstrumente. Bei der Benutzung eines automatischen Handelssystems gilt im Falle eines Multi-Account-Managers die Zustimmung zur Zusammenlegung von generierten Handelssignalen als erteilt, da eine Benachteiligung eines Depotinhabers auf Grund der hohen Liquidität ausgeschlossen ist.

### **1.1 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass er während der gesamten Geschäftsbeziehung über ein funktionierendes E-Mail-Account verfügt. Hinsichtlich der Abrufgeschwindigkeit hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass sein E-Mail-Account bzw. Provider ihm Nachrichten unverzüglich – ohne jede Verzögerung – zugänglich macht. In Fällen, in denen der Auftraggeber kein funktionierendes E-Mail-Account zur Verfügung stellen kann, ist der Handel einzustellen. Der Auftraggeber hat die Bank über Störungen seines E-Mail-Accounts unverzüglich zu informieren.

### **1.2 Fehlfunktionen und Störungen**

sowie die hieraus resultierenden Konsequenzen gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers. So trifft die Bank keine Haftung für Verluste, die aus dem Nichterhalt etwaiger Informationen seitens des Auftraggebers resultieren.

### **1.3 Aufträge jeder Art**

müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Auftraggeber bei Aufträgen zur Gutschrift auf seinem Handelskonto (z.B. bei Überweisungsaufträgen) auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer, der angegebenen Bank-leitzahl, des Verwendungszwecks und der angegebenen Auftragswährung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

### **1.4 Der Auftraggeber**

hat Kontoauszüge, Abrechnungen über Termingeschäfte, sonstige Abrechnungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich – spätestens jedoch bis zum Ablauf von zwei Wochen ab deren Zugang – zu überprüfen und etwaige Einwendungen zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

### **1.5 Falls Rechnungsabschlüsse und Kontoaufstellungen**

dem Auftraggeber nicht zugehen, muss dieser die Bank unverzüglich schriftlich oder per E-Mail benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, die der Auftraggeber erwartet (Abrechnungen über Termingeschäfte, Ausführungsanzeigen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers oder über Zahlungen, die der Auftraggeber erwartet).

### **1.6 Aufträge**

Der Auftraggeber bevollmächtigt die Bank zur Weiterleitung der Kontoeröffnungsunterlagen an die Depotstelle wegen Eröffnung eines Depots in seinem Namen. Darüber hinaus beauftragt er die Bank damit, seine Aufträge, das Investmentkonto betreffend, an die Depotstelle weiterzuleiten.



Die Bank kann insbesondere:

- Für den Auftrag, Weisungen und sonstigen Erklärungen gegenüber der Kontostelle abgeben, die im Zusammenhang mit der Kontoführung oder dem Handel in den angebotenen Produkten stehen.
- Abrechnungen, Kontoauszüge, Erträgnisaufstellungen sowie sonstige Mitteilungen und Erklärungen der Depotstelle entgegennehmen und anerkennen.
- Alle Daten über vom Auftraggeber durchgeführte Transaktionen und sonstige Daten, die online auf dessen bei der Depotstelle geführten Handelskonto einsehbar sind, einsehen.

Verantwortung des Kontoinhabers für Handlungen der Bank:

- Alle Rechtshandlungen, Unterlassungen, Anweisungen und Erklärungen der Bank im Namen des Auftraggebers gelten für und gegen ihn.
- Es bleibt die Verantwortung des Auftraggebers, die Positionen auf seinem Handelskonto laufend zu überwachen.

Eigenheiten von elektronischen Handelssystemen:

- In Einzelfällen kann es vorkommen, dass limitierte Aufträge, die über ein Handelssystem erfolgen, das über eine Verbindung an einen Liquiditätsprovider angekoppelt ist, schlechter als das Limit ausgeführt werden. Dies liegt daran, dass diese Aufträge als „bestens Orders“ an den ECN weitergegeben werden. Für die schlechtere Ausführung ist ausschließlich der Kontoinhaber, bzw. Nutzer der Handelsplattform verantwortlich.

Die Vollmacht kann vom Auftraggeber jederzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Bank widerrufen werden. Widerruft der Auftraggeber die Vollmacht, so hat er die Depotstelle hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

### **1.7 Auftragserteilung, Stornierung und Aufzeichnung von Telefongesprächen**

Die Aufträge werden an die Bank telefonisch oder über die durch die Bank zur Verfügung gestellte Orderroutingplattform erteilt. Die telefonische Auftragserteilung ist nur während der Geschäftszeiten der Bank möglich. Die Geschäftszeiten der Bank sind der Internetseite [www.vpeag.de](http://www.vpeag.de) zu entnehmen. Sollte der Kunde, sofern eine Orderroutingplattform dies ermöglicht diese außerhalb der Geschäftszeiten der Bank nutzen, so steht dem Kunden während dieser Zeit keinerlei technischer Service bzw. kein Orderdesk zur Verfügung. Selbiges gilt für den Handel an (Börsen-) Feiertagen in der EU, der Schweiz oder Amerika. An solchen Tagen steht das Orderdesk grundsätzlich nicht zur Verfügung. Die Bank kann Aufträge des Auftraggebers nur stornieren, solange diese noch nicht ausgeführt wurden. Aufträge gelten erst dann als von der Bank angenommen, wenn sie von der Bank bestätigt worden sind. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung von Aufträgen für einen bestimmten Markt oder Kontrakt ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Bank ist dazu ermächtigt, Kundenaufträge zu einem Auftrag zusammenzufassen. Dies kann für einen Kunden möglicherweise, wenn auch unwahrscheinlich einen Nachteil bedeuten. Eine Zusammenlegung von Kundenaufträgen erfolgt im Anlage- und Abschlussbereich in der Regel nur

dann, wenn die Aufträge vor Markteröffnung getätigt wurden und/ oder eine Benachteiligung eines Auftraggebers wegen einer geringen Liquidität des Marktes ausgeschlossen ist. Im Falle der Vermögensverwaltung kann die Bank gebündelte Aufträge zusätzlich während der Börsenzeiten geben.

Alle Sammelorders werden über den Durchschnittspreis abgerechnet.

### **1.8 Einzelweisung des Auftraggebers / Erteilung einer Kontovollmacht**

Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für alle in seinem Namen ausgeführten Handlungen; der Stellvertreter kann alle Handlungen in Bezug auf das Konto des Auftraggebers ausführen, zu denen der Auftraggeber selbst befähigt ist, doch kann er keine Vollmacht an einen Dritten übertragen, es sei denn, die Bank und der Auftraggeber treffen schriftlich zusammen mit dem jeweiligen Stellvertreter eine andere Übereinkunft. Die Bank kann für den Auftraggeber auf Weisungen, die von ihm oder einem Bevollmächtigten erteilt oder angeblich erteilt worden sind, ohne weitere Hinterfragung der Echtheit, Weisungsbefugnis oder Identität der Person hin handeln, die diese Weisungen erteilt bzw. angeblich erteilt.

### **1.9 Auftragsdurchführung**

Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass die Ausführung eines Geschäftes von der Solvenz des Kontrahenten der Bank abhängt. Das Ausfallrisiko geht zu Lasten des Auftraggebers. Die Bank haftet nicht im Falle der Nichtausführung des Auftraggebers seitens des Kontrahenten. Der Auftraggeber ist sich des Risikos bewusst, dass der Emittent eines dem Geschäft zugrundeliegenden Basiswertes insolvent gehen kann. In diesem Fall werden alle betroffenen offenen Positionen geschlossen. Die Bank haftet auch in diesen Fällen nicht. Der Kontrahent wird den Preis quotieren, zu dem er bereit ist, in das Geschäft einzutreten. Diesen Preis wird die Bank dem Auftraggeber mitteilen. Die Verantwortung für die Entscheidung, ob das Geschäft zu diesem Preis geschlossen werden soll, liegt beim Auftraggeber.

### **1.10 Fälligkeitstermine**

Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber über den letzten Termin für die Glattstellung einer offenen Position vor Ende der Laufzeit aufmerksam zu machen.

## **2. Wertpapierkommissionsgeschäft**

### **2.1. Auftragsdurchführung**

Die Bank wird Aufträge zum Abschluss von Investmentgeschäften als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Auftraggebers ausführen. Hierzu schließt die Bank für Rechnung des Auftraggebers mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft ab bzw. tritt in ein Ausführungsgeschäft ein. Die Bank haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Auftrages eingeschalteten Stellen; sie wird dem Auftraggeber bei Leistungsstörung ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten. Die Bank rechnet gegenüber dem Auftraggeber den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen. Der Nachweis der Auftragsausführung gilt durch die Ausführungsanzeige auf dem Kontoauszug oder der elektronischen Handelsplattform von der Bank als geführt. Darüber hinaus bedient sich die Bank eines von dritter Seite zur Verfügung gestellten Systems, das zu Einschränkungen der handelbaren Wertpapiere und Märkte führt bzw. führen kann. Sie übernimmt in keinem Fall und

unter keinen Umständen „Verwaltungsaufgaben“ betreffend des im Vertrag genannten Depots, da sie nicht depotführende Stelle ist. Informationen, die die Bank dem Auftraggeber zukommen lässt, dienen zu Zwecken der Durchführung des Kommissionsgeschäfts.

## **2.2 Vereinbarungen zur Provision und zum Mindestumfang der Geschäfte**

Für das Finanzkommissionsgeschäft vereinbaren die Parteien einen Provisionssatz der sich aus der Preisliste ergibt. Dieser ist nach Abwicklung der Transaktion fällig.

## **2.3 Bestimmungen zum Finanzkommissionsgeschäft**

Ausführung des Kommissionsauftrags (Kommissionsgeschäfte/Zwischenkommissionärs).

Die Bank wird Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten ausschließlich als Kommissionärin ausführen. Die Bank wird dabei einen Zwischenkommissionär (Vertragspartner der vPE) zum Abschluss des Ausführungsgeschäfts einschalten. Dieser fungiert daneben auch als Kontostelle des Collateral/Margin-Kontos.

Nutzung eines MT4-Programms und des myWallstreet – App: Der Kunde bestätigt, dass die Bank nicht für die Teilnahme des Kunden am MT4-Programm und der myWallstreet App geworben oder dieses in sonstiger Weise empfohlen hat. Der Kunde hat sich ausreichend erkundigt und hat ausreichende Recherchen über das MT4-Programm und die myWallstreet App durchgeführt, um eine sachkundige Investitions-entscheidung treffen zu können. Die Bank kann weder implizieren noch garantieren, dass der Kunde durch die Verwendung des MT4-Programms und der myWallstreet App einen Gewinn erzielen wird, und der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank für die Leistung des MT4-Programms und der myWallstreet App oder für Trading-Verluste, die dem Kunden als Ereignis seines Tradings auf Grundlage des MT4-Programms und der myWallstreet App entstanden sind, nicht haftbar gemacht werden kann. Im Hinblick auf die Einschaltung eines von einem Dritten bereitgestellten Systems sind die handelbaren Instrumente und Märkte von diesem Dritten vorgegeben.

Die Bank wird dem Auftraggeber über Beschränkungen der handelbaren Instrumenten und Änderungen bei Bedarf informieren. Die Bank wird ausschließlich durch einen Auftrag des Auftraggebers tätig. Die Aufträge sind mit allen erforderlichen Angaben in schriftlicher Form zu übermitteln. Der Auftraggeber gibt darüber hinaus die zur Abwicklung des Geschäfts notwendigen Instruktionen. Im Falle der Finanzportfolioverwaltung durch die Bank oder einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten gelten die einschlägigen Verträge.

## **2.5. Besondere Regelungen für das Finanzkommissionsgeschäft, Usancen/Unterrichtung/Preis**

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und den Geschäftsbedingungen (Usancen).

## **2.6 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens / Depotbestandes**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Depotbestand bzw. das Geldkonto (einschl. eventueller von dritter Seite bereitgestellte Kreditlinien) die zur Tätigkeit der im Kundenauftrag abgeschlossenen Geschäfte abdeckt.

## **2.7 Nichtausführung mangels Deckung / Entstehung von Minussalden / Sicherheit / Insolvenzfall**

Die Bank ist berechtigt, von der Ausführung des Auftrages abzusehen, soweit das Guthaben des Auftraggebers zur Ausführung nicht ausreicht. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Auftraggeber unverzüglich unterrichten. Die Bank kann verlangen, dass der Auftraggeber bei ihr Vermögenswerte unterhält, die ihr als Sicherheit für alle Ansprüche aus den Termingeschäften dienen. Sicherheiten müssen jeweils in der Höhe gestellt werden, die die Bank nach ihrer Einschätzung der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisiken (Verlustrisiken) aus den Termingeschäften für den Auftraggeber für erforderlich hält. Verlangt die Bank zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist – die mitunter wenige Minuten betragen kann – nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so kann die Bank – sofern sie dies angedroht hat bzw. den Nachweis erbringt, dass der Versuch einer Androhung via Telefon oder E-Mail unternommen wurde (vorausgesetzt, eine solche Androhung oder der Versuch einer Androhung ist der Bank technisch und zeitlich möglich) – die den offenen Positionen zugrunde liegenden Geschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise beenden, bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen. Die Glattstellung erfolgt systemimmanent auf elektronischer Basis.

Im Falle des Risikos des Entstehens etwaiger Minussalden auf seinen jeweiligen Konten hat der Auftraggeber dieses zu verhindern. Die Gefahr solcher vorläufigen Verluste kann sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben. Sollten diese Minussalden in einer oder mehreren der auf dem jeweiligen Konto befindlichen Währungen anzufallen drohen, so ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Minussalden durch Konvertierungen aus anderen Währungsbeständen auf diesem Konto zu verhindern. Die in diesem Zusammenhang evtl. entstehenden Währungsverluste trägt der Auftraggeber alleine. Anfallende Sollzinsen auf seinen Konten werden dem Auftraggeber ebenfalls in Rechnung gestellt und sind von ihm zu begleichen. Ist der Bank die Verhinderung von Minussalden auf dem Konto des Auftraggebers in der zuvor beschriebenen Art und Weise nicht möglich, so ist die Bank bereits bei unmittelbarer Gefahr des Entstehens eines Minussaldos auf dem Konto des Auftraggebers berechtigt, die Positionen glattzustellen. Sofern dies die Bank technisch und zeitlich möglich ist, wird sie die Glattstellung dem Auftraggeber vorankündigen, andernfalls erfolgt die Glattstellung automatisch und ohne vorherige Androhung.

## **2.8 Storno und Berichtigungsbuchung der Bank**

### **2.8.1 Vor Rechnungsabschluss**

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

### **2.8.2 Nach Rechnungsabschluss**

Stellte die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen. Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

## **2.9 Zustimmungen zur Verwahrung der Kundengelder auf Sammelkonten**

Die Bank hat gemäß § 34a Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) Kundengelder unverzüglich getrennt (segregiert) von den Geldern der Bank und von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten bei Kreditinstituten, die zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt sind, zu verwahren. Damit sind die Interessen des Kunden im Falle der Insolvenz des Treuhänders und im Falle der Zwangsvollstreckung durch Gläubiger des Treuhänders geschützt. Das Gebot, Kundengelder getrennt von den Geldern der Bank und von anderen Kundengeldern zu verwahren, soll den Kunden vor den Gefahren einer gesammelten Verwahrung schützen, insbesondere auch davor, dass die einzelnen Kunden zuzurechnenden Verluste mit Positionen und Geldern anderer Kunden verrechnet werden. Aufgrund des Risikomanagements der Bank und der elektronischen Ausführung der Kundenaufträge ist es sehr unwahrscheinlich, dass der bei einem einzelnen Kunden eintretende Verlust die, durch diesen Kunden auf das Sammelkonto geleistete jeweilige Margin übersteigt. Dennoch ist ein solches Risiko nicht auszuschließen. Sollte dieser unwahrscheinliche Fall dennoch eintreten, sieht die Firmenpolitik der Bank vor, die aus einem solchen Fall entstehende Differenz aus eigenem Vermögen zu decken. Hiervon abweichend ist die Bank gemäß § 34a Abs. 1 Satz 2 WpHG berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen Kundengelder auf Sammelkonten zu verwahren. In der Begründung wird aufgeführt, dass eine Beeinträchtigung des Kundenschlutzes durch Sammelkonten nicht vorliegen darf. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Kunde im Wege einer individuellen Vertragsabrede einer solchen gesammelten Verwahrung ausdrücklich zustimmt.

## **2.10 Haftung /Mitarbeiterbefugnisse**

Die Bank trifft nach den Maßgaben des § 384 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) keine Eigenhaftung für die Erfüllung des Ausführungsgeschäfts. Eine Delkredere-Haftung im Sinne von §394 HGB wird seitens der Bank durch Abschluss dieses Vertrages nicht übernommen. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige, von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten. Für Schäden wegen Verzögerung bei der Auftragsausführung aufgrund systembedingter Ausfälle, Unterbrechung und Störung des Telefonnetzes, des Internets und anderer Kommunikationssysteme der Deutsche Telekom AG oder anderer Netzbetreiber haftet die Bank nur im Fall eigener grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz und nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Die in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten auch für die Haftung von der Bank für ihre Organe und/oder leitenden Angestellten und nicht leitenden Angestellten sowie für ihre sonstigen Erfüllungsgehilfen. Sie gelten auch für die persönliche Haftung der vorgenannten Personen. Mitarbeiter der Bank sind nicht befugt, Gelder oder Wertpapiere von Auftraggebern entgegenzunehmen. Zahlungen an die Bank sind nur durch Überweisung auf das von der Bank angegebene Konto möglich.

## **3. Notfallplan**

Die Bank hat intern einen Notfallplan zur Fortführung der Geschäftstätigkeit entwickelt, um auf wesentliche Ereignisse, die unser laufendes Geschäft beeinträchtigen können, reagieren zu können. Da das zeitliche Auftreten und das Ausmaß eben jener Betriebsstörungen in der Regel unvorhersehbar sind, müssen wir in der Lage sein, flexibel und zeitnah reagieren zu können.

## **4. Vertragsdauer, Kündigung, Sprache, EdW, Gerichtsstand**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien jederzeit, schriftlich gekündigt werden. Abreden, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Salvatorische Klausel. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Vertragswillen beider Seiten gerecht werdende Bestimmung zu ersetzen.

## **5. Information über die Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Depotinhabern (Sicherungseinrichtung)**

Die Bank gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 04 03 47,10062 Berlin, an. Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Depotinhabern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Depotinhabern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000,00 EUR pro Gläubiger, schützt. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne dieses Gesetzes sind die Verpflichtungen eines Instituts zur Rückzahlung von Geldern, die Depotinhabern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden.

## **6. Widerrufsrecht**

Der Auftraggeber kann seine Vertragserklärung zum Depotkontovertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs wenn die Erklärung auf einem Dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Bank, Maximiliansplatz 17, 80333 München. Bei Fernabsatzverträgen über die Erbringung von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, ist das Widerrufsrecht jedoch gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB ausgeschlossen. Dies gilt u. a. für Dienstleistungen im Zusammenhang mit handelbaren Wertpapieren und Derivaten, wozu auch CFDs und Forex gehören; Trades können folglich ausdrücklich nicht widerrufen werden.

## **7. Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.